

BStU

Zentralarchiv

MfS - HA IX

Nr.

3131

Kodex 89/1  
AN 2

030 - 270 - 107

Berlin, am 1. Januar 1978

**Anweisung 1/74**

**Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind**

vom 15. Februar 1974 in der Fassung vom 1. Januar 1978

Für alle Straftaten auf dem Staatsgebiet der DDR gemäß § 80 Abs. 1 StGB, auch solche, an denen Ausländer (siehe Ziff. 1.1. dieser Anweisung) als Beschuldigte oder in anderer Weise beteiligt sind, gelten

- das Recht der DDR und die in der DDR verbindlichen Grundsätze der Strafverfolgung;
- die internationalen Verpflichtungen, die sich aus den von der DDR ratifizierten Konventionen und zwischenstaatlichen Verträgen sowie aus den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts ergeben.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, sind in Verfahren, an denen Ausländer als Beschuldigte oder in anderer Weise beteiligt sind, die Anweisungen 1/75 und im Rechts- und Schriftverkehr mit dem Ausland die Anweisung 1/76 des Generalstaatsanwalts der DDR verbindlich.

Beim Verdacht von Straftaten, an denen Diplomaten oder andere bevorrechtete Personen beteiligt sind, ist unter Beachtung der sich aus internationalen Verpflichtungen ergebenden Immunitäten diese Anweisung einschließlich der Anlage 9 und 10 verbindlich.

**1. Strafverfahren gegen Ausländer**

**1.1. Zulässigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.**

- (1) Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bürger anderer Staaten mit ständigem Wohnsitz in oder außerhalb der DDR, ständige Einwohner von Berlin (West) oder Staatenlose ohne Wohnsitz in der DDR (in dieser An-

**Deskriptoren:**

- Bevorrechtete Personen
- Bürger anderer Staaten
- Konsularische Angelegenheiten
- Staatenlose
- Ständige Einwohner von Berlin (West)

weisung als Ausländer bezeichnet) sind die unter Ziffer 54. dieser Ausweisung genannten Dokumente zu beachten.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen bevorrechtete Personen mit voller Immunität ist unzulässig.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen bevorrechtete Personen mit teilweiser Immunität entscheidet allein der Generalstaatsanwalt der DDR nach sofortiger fernschriftlicher – ausnahmsweise fernmündlicher – Übermittlung des Sachverhalts und der eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gemäß § 80 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 StGB ist die Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR erforderlich. Die schriftliche Zustimmung ist über die Abteilung für Internationale Verbindungen beim Generalstaatsanwalt der DDR (nachstehend als Abt. Int. Verb. bezeichnet) zu beantragen und wird Bestandteil der Sachakte.

## 1.2. Einleitung von Ermittlungsverfahren

### 1.2.1. Entscheidungsvarianten für die Durchführung des Verfahrens.

(1) Der sachlich zuständige Staatsanwalt prüft bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, ob und ggf. wie das Verfahren in der DDR zum Abschluß kommen soll, setzt konkrete Bearbeitungsfristen fest und informiert darüber gemäß Anlage 5 und nach Abschluß des Verfahrens nach Anlage 6 den Staatsanwalt des Bezirks, der die erforderliche Anleitung und Kontrolle zu gewährleisten hat. In Verfahren gegen Ausländer, die aufgrund eines Regierungsabkommen in Betrieben der DDR arbeiten, übersendet der Staatsanwalt des Bezirks per ZKD dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zwei Mitteilungen nach Anlage 5.

(2) In Verfahren gegen Bürger sozialistischer Staaten ist unter Beachtung zwischenstaatlicher Vereinbarungen die Staatsanwaltschaft des Heimatstaates um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen, es sei denn, die Art der Straftat, die Besonderheiten des Verfahrens oder der ständige Wohnsitz des Beschuldigten außerhalb seines Heimatstaates gebieten die Durchführung des Verfahrens in der DDR.

Die Anklageerhebung gegen nicht ständig in der DDR wohnhafte Bürger sozialistischer Staaten bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR, wenn beabsichtigt ist, eine Strafe mit Freiheitsentzug zu beantragen.

(3) Verfahren gegen Bürger nichtsozialistischer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) sind grundsätzlich in der DDR abzuschließen. Der Beschleunigung dienende Verfahrensarten sind in den geeigneten Fällen anzuwenden. Nur wenn es im Interesse der DDR liegt, werden die Justizbehörden des Heimatstaates um Übernahme von Verfahren ersucht.

(4) Maßnahmen zur Personenidentifizierung sind unverzüglich über das zuständige Untersuchungsorgan zu veranlassen. In erforder-

lichen Fällen sind die Ersuchen unter Beifügung entsprechender Unterlagen an die Abt. Int. Verb. zu übersenden.

(5) Die Abgabe eines Verfahrens innerhalb der DDR erfolgt über die Staatsanwälte der Bezirke unter Koordinierung der veranlaßten bzw. erforderlichen Maßnahmen, insbesondere nach Absatz (1). Bestehen Informationspflichten gemäß Ziffer 1.3.2., 1.3.4. oder 1.3.5. hat der abgebende Staatsanwalt die Abt. Int. Verb. unverzüglich über die Abgabe zu unterrichten; das gilt auch, wenn das Verfahren an eine Strafabteilung beim Generalstaatsanwalt abgegeben wird.

### **1.2.2. Besonderheiten bei der Vorbereitung der Übernahme der Strafverfolgung.**

(1) Bei Ermittlungsverfahren — einschließlich Anzeigenvorgängen gegen bekannte oder unbekannte Täter — sind im vertraglichen zwischenstaatlichen Rechtsverkehr in der Regel die Originalakten und im vertragslosen Rechtsverkehr Duplikate vorzubereiten.

(2) Die Akten müssen Abschriften der Strafbestimmungen und der verletzten Rechtspflichten sowie eigenhändige Niederschriften der Beschuldigten in ihrer Muttersprache enthalten. Diese Niederschriften sind zu übersetzen und ggf. auftretende Widersprüche zum übrigen Ermittlungsergebnis zu klären.

Zur Beweisführung nicht erforderliche Unterlagen sind in diese Akten nicht aufzunehmen.

(3) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft und ist seine Übergabe als Verhafteter vorgesehen, hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß der Verhaftete den Effektnachweis mit dem Vermerk unterschriftlich bestätigt, daß sein persönlicher Besitz vollständig vorhanden ist und er keine weiteren Ansprüche geltend macht. Sind weitere Maßnahmen auf der Grundlage des § 129 StPO erforderlich, hat der Staatsanwalt diese mit dem Beschuldigten zu besprechen. Über das Veranlaßte ist er zu unterrichten und ein Protokoll zu fertigen.

Die quittierten Durchschriften des Effektnachweises und anderer Protokolle sind zu den Handakten zu nehmen.

### **1.2.3. Sicherung und Realisierung von Schadensersatzansprüchen.**

(1) Der Staatsanwalt hat zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen erforderlichenfalls über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten, der keinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat, Arrestbefehl zu erlassen.

(2) Zur sofortigen Sicherung konkret nachgewiesener Schadens-

ersatzansprüche des in der DDR verbleibenden Geschädigten ist vor der Ausreise des Beschuldigten auf

- eine sofortige Wiedergutmachung in Mark der DDR unter Gewährleistung des gesetzlichen Erwerbs,
- einen außergerichtlichen Vergleich mit notariell beurkundeter Vollstreckbarkeitserklärung oder
- eine Abtretungserklärung über evtl. Lohn- oder andere Ansprüche unter Beachtung des Abtretungsverbotes gemäß § 436 Abs. 2 ZGB

hinzuwirken. Über das Veranlaßte ist ein Protokoll zu fertigen und mit der Bestätigung des Geschädigten der Straf- und Handakte beizufügen.

Bei Verkehrsstraftaten ist zu vermerken, bei welcher Versicherung der Schadensverursacher haftpflichtversichert ist.

(3) Wird der Heimatstaat des Beschuldigten um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht und war die sofortige Sicherung und Realisierung des entstandenen Schadensersatzanspruches nicht möglich, ist der Geschädigte – soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist – zu befragen, ob er seinen Anspruch im Strafverfahren oder im Zivilverfahren vor dem örtlich zuständigen Gericht der DDR (§ 20 ZPO) geltend machen will. Seine Entscheidung ist entsprechend Absatz 2 aktenkundig zu machen.

Hat sich der Geschädigte für die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches im Strafverfahren entschieden, sind die den Anspruch begründenden Unterlagen und der Antrag nach § 198 StPO in dreifacher Ausfertigung der Akte beizufügen.

Von der Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens einschließlich der Entscheidung über den Schadensersatzantrag ist der Geschädigte nachweisbar zu unterrichten, bei der Erlangung eines Schuldtitels sowie bei der weiteren Realisierung seines Anspruches zu unterstützen bzw. zu belehren.

Liegt 6 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß §§ 474 ff. ZGB noch keine Entscheidung vor, sind die Geschädigten vorsorglich auf den Zivilklageweg zu verweisen. Darüber ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

### 1.3. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

(1) Vor der Beantragung eines Haftbefehls oder einer anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahme beim Gericht gegen Ausländer ist die Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks oder seines Stellvertreters unter Angabe der vollständigen Personalien, des Sachverhalts und der gesetzlichen Grundlage der freiheitsbeschränkenden Maßnahme einzuholen. Ergeben die ersten Ermittlungen Hinweise dafür, daß die freiheitsbeschränkende Maßnahme außenpolitische Interessen der DDR berühren könnte, ist zuvor die Abt. Int. Verb. oder außerhalb der Dienstzeit über den Bereitschaftsdienst der Chef vom Dienst beim Generalstaatsanwalt zu konsultieren.

(2) Die Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR zur Beantragung eines Haftbefehls nach den unter Ziffer 5.4., Ordnungsstriche 1 bis 3 genannten Dokumenten sowie gegen bevorrechtete Personen wird von Absatz 1 nicht berührt.

(3) Bei Beginn freiheitsbeschränkender Maßnahmen sind Bürger der Staaten der Anlage 2 Ziffer 1 und Anlage 3 auf ihr Recht zur Verbindungsaufnahme mit ihren Konsuln hinzuweisen. Sollen Angehörige benachrichtigt werden, ist das auf den Informationen gemäß Ziffer 1.3.2. zu vermerken.

(4) Personaldokumente der Verhafteten sind – soweit sie nicht als Beweismittel zu den Akten zu nehmen sind – in der Vollzugseinrichtung aufzubewahren.

### 1.3.1. Auskunftssperre

Gebieten die Interessen der DDR eine befristete Auskunftssperre gegenüber anderen Staatsorganen der DDR oder gegenüber Vertretern anderer Staaten, ist durch den Staatsanwalt des Bezirks fernschriftlich, durch die Leiter der Strafabteilungen beim Generalstaatsanwalt der DDR schriftlich über die Abt. Int. Verb. die Entscheidung des zuständigen Stellvertreters des Generalstaatsanwalts einzuholen.

### 1.3.2. Informationen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

(1) Der Staatsanwalt des Bezirks oder sein Stellvertreter haben zu gewährleisten, daß die Vertretungen anderer Staaten binnen 72 Stunden nach Beginn der freiheitsbeschränkenden Maßnahme informiert sind, und zwar:

- a) die Vertretungen der Staaten gemäß Anlage 2 durch eine Mitteilung nach Ziffer 3 der Anlage 2 als Eilsendung und wenn die Frist so nicht eingehalten werden kann, durch direkte fernmündliche Vorausinformation;
- b) die Vertretungen der anderen Staaten durch eine Mitteilung gemäß Anlage 5 per ZKD über die HA Kons. Ang. des MfAA, und wenn die Frist so nicht eingehalten werden kann, durch fernmündliche Vorausinformation an die Abt. Int. Verb., außerhalb der Dienstzeit an den Bereitschaftsdienst.

Durchschriften der Informationen sind der Abt. Int. Verb. (einschließlich notwendiger Zusatzinformationen) und von a) außerdem der HA Kons. Ang. des MfAA zu übermitteln.

(2) Die Leiter der Strafabteilungen beim Generalstaatsanwalt der DDR haben für die von ihnen veranlaßten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die Informationspflichten nach Absatz 1 über die Abt.

Int. Verb. zu gewährleisten. An arbeitsfreien Tagen ist, wenn die Frist so nicht eingehalten werden kann, vorab der Bereitschaftsdienst zu unterrichten, der nach Bestätigung durch den Chef vom Dienst zu Absatz (1) a) die Vertretungen der Staaten gemäß Anlage 2 und zu Absatz (1) b) den Bereitschaftsdienst des MfAA informiert.

(3) Informationen an Konsuln über den weiteren Fortgang des Verfahrens sind nur auf Anfrage unter Beachtung der Ziffer 4 der Anlage 1 zu erteilen.

### **1.3.3. Information über realisierte Fahndungen**

Der Staatsanwalt des Bezirks, auf dessen Territorium eine Fahndung realisiert wird, veranlaßt die Informationen gemäß Ziffer 1.3.2. und unterrichtet den Staatsanwalt des Bezirks, in dessen Bezirk die Ausschreibung erfolgte.

### **1.3.4. Besuchserlaubnis**

(1) Besuchserlaubnis für Konsuln nach Ziffer 4.1. der Anlage 1 gewährt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt nach Abstimmung mit dem zuständigen Untersuchungsorgan und informiert darüber den Staatsanwalt des Bezirks oder dessen Stellvertreter. Für Konsuln nach Ziffer 4.2. der Anlage 1 ist zuvor die Abstimmung mit der Abt. Int. Verb. herbeizuführen.

Vor dem Gespräch mit dem Verhafteten ist der Konsul über die Beschuldigung zu informieren.

Über Gespräche mit Konsuln sind Vermerke zu den Handakten zu nehmen. Eine Durchschrift ist der Abt. Int. Verb. zu übersenden, wenn es der Staatsanwalt des Bezirks für erforderlich hält.

(2) Besuchserlaubnis für Angehörige von Verhafteten, die in nicht-sozialistischen Staaten oder in Berlin (West) wohnhaft sind, gewährt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt nach Abstimmung mit dem zuständigen Untersuchungsorgan und nach Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks oder seines Stellvertreters. Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums beantragt in diesen Fällen der Staatsanwalt dann beim VPKA Abt. PM. wenn nicht nach Ziffer 6.3.2.1. und 6.3.2.2. der Instruktion Nr. 9/77 des Leiters der Verwaltung Strafvollzug vom 4. 5. 1977 zu verfahren ist.

### **1.3.5. Anwesenheit ausländischer Diplomaten in Hauptverhandlungen**

(1) Ersuchen in der DDR akkreditierte Vertretungen anderer Staaten beim MfAA um Terminsachricht oder um Teilnahme an der Hauptverhandlung, hat der Staatsanwalt das ihm von der Abt. Int. Verb. übermittelte Exemplar der Note der Sachakte beizufügen, ggf. nach Anklageerhebung dem Gericht nachzureichen.

(2) Der Staatsanwalt gewährleistet nach Anberaumung des Hauptverhandlungstermins unverzügliche Information der Abt. Int. Verb. gemäß Anlage 7. Findet die Hauptverhandlung bereits innerhalb der nächsten 7 Tage statt, ist fernmündlich vorab zu informieren.

**1.3.6. Information über die Beendigung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme.**

Wird die freiheitsbeschränkende Maßnahme vor Abschluß des Verfahrens aufgehoben, informiert der Staatsanwalt des Bezirks sofort unter Angabe der Gründe und des Entlassungstages die Abt. Int. Verb. Bei Haftentlassungen aufgrund von Ziffer 1.4. ist nur noch der Entlassungstag mitzuteilen.

**14. Sicherheitsleistung**

(1) Im Ermittlungsverfahren gegen Bürger oder Staatenlose aus nichtsozialistischen Staaten oder Bürger sozialistischer Staaten mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob von der Anordnung oder dem Vollzug der Untersuchungshaft abgesehen werden kann, wenn der Beschuldigte oder Dritte Sicherheitsleistungen anbieten.

(2) Über angebotene Sicherheitsleistungen entscheidet der zuständige Stellvertreter des Generalstaatsanwalts. Angebote sind mit einer Stellungnahme des Staatsanwalts in zweifacher Ausfertigung der Abt. Int. Verb. zu übermitteln.

Diese Stellungnahmen müssen enthalten.

- Personalien und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten,
- den wesentlichen Sachverhalt,
- Art und Höhe der angebotenen Vermögenswerte,
- eine Einschätzung, ob zu erwarten ist, daß der Beschuldigte Ladungen Folge leisten wird,
- Erkenntnisse über Sicherheitsleistungen anbietende Dritte und
- Name des bevollmächtigten, in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts.

(3) Wird der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren um eine Stellungnahme ersucht, ist nach Absatz (2) zu verfahren und in dringenden Fällen fermündlich die Zustimmung einzuholen.

(4) Entscheidungen über eine Fahndungsausschreibung (§ 138 Absatz 1 StPO) oder über den Fortgang eines Ermittlungsverfahrens, in dem eine Sicherheitsleistung angenommen wurde, bedürfen, wenn sich der Beschuldigte danach dem weiteren Verfahren entzogen hat (§ 136 Absatz 1 und 2 StPO) der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Generalstaatsanwalts. Begründete Vorschläge sind der Abt. Int. Verb. zuzuleiten. Das gilt für Stellungnahmen des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren entsprechend.



**1.5. Ausreisebeschränkungen**

(1) Gebieten die Ermittlungen und ggf. die Durchführung des Verfahrens gegen auf freiem Fuße befindliche visapflichtig eingereiste Ausländer deren weitere Anwesenheit in der DDR, so kann der Staatsanwalt anordnen, daß

- die Aufenthaltsberechtigung zeitlich und örtlich begrenzt wird und
- bereits erteilte Visa bzw. andere Genehmigungen, die zur Ausreise berechtigen, ungültig gemacht werden.

Die schriftliche Verfügung des Staatsanwalts ist mit dem Reisedokument des Beschuldigten dem Leiter der Abt. PM des VPKA vorzulegen.

Der Beschuldigte ist vom Staatsanwalt oder vom U-Organ über diese Maßnahme zu unterrichten. Das Reisedokument ist ihm wieder auszuhändigen und ihm ist erforderlichenfalls die Möglichkeit zu geben, sich zur Bestreitung der Aufenthaltskosten an eine, seine Interessen in der DDR wahrnehmende Vertretung zu wenden. Bedarf es dazu der Erweiterung der Aufenthaltsberechtigung, ist das ebenfalls vom Staatsanwalt zu veranlassen.

(2) Die Maßnahme nach Absatz (1) ist nicht auf Transitreisende zwischen der BRD und Berlin (West) anzuwenden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für die Ausreisebeschränkung, hat der Staatsanwalt dies unverzüglich dem Leiter der Abt. PM schriftlich mitzuteilen. Die Aufhebung der im Reisedokument eingetragenen Beschränkungen erfolgt durch die Abt. PM des VPKA.

**1.6. Ausweisung**

Beabsichtigte Strafanträge auf Ausweisung sind mit entsprechender Begründung vor der Anklageerhebung dem Staatsanwalt des Bezirks, soweit gemäß Art. 23 Abs. 3 der Verfassung Asyl gewährt wurde, dem Generalstaatsanwalt der DDR zur Zustimmung vorzulegen.

Zur Begründung des Antrages sind bei ständig oder zeitweilig in der DDR wohnhaften Ausländern die erforderlichen Informationen beim Leiter der Abt. PM des VPKA und ggf. bei den Leitungen der Betriebe und Institutionen einzuholen.

**1.7. Informationen über abgeschlossene Strafverfahren oder zur Strafverfolgung übergebene Verfahren.**

(1) In allen Strafverfahren, in denen

- die Untersuchungshaft angeordnet war,
- ohne Anordnung der Untersuchungshaft auf Strafen mit Freiheitsentzug erkannt,
- eine Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt oder
- eine Strafe auf Bewährung widerrufen wurde,

sind Mitteilungen nach Anlage 6 per ZKD an die HA Kons. Ang. des MfAA und an die Abt. Int. Verb. (bei Transitverfahren zwei Durchschriften) zu übersenden.

(2) Dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne sind per ZKD zwei Mitteilungen nach Anlage 6 über abgeschlossene Strafverfahren gegen Ausländer, die aufgrund eines Regierungsabkommens in Betrieben der DDR arbeiten, zu übersenden.

### **1.8. Besonderheiten bei Strafaussetzung auf Bewährung.**

Beantragt der Staatsanwalt bei Ausländern mit Wohnsitz in außereuropäischen Staaten Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO, ist der Entlassungstag so vorzuschlagen, daß den zuständigen Organen zur Vorbereitung der Entlassung eine Frist von 3 Monaten nach der Beschlußfassung des Gerichts verbleibt.

## **2. Strafverfahren, an denen Ausländer als Anzeigende, Geschädigte oder Zeugen beteiligt sind.**

### **2.1. Maßnahmen bei Anwesenheit.**

(1) Für die Aufnahme und Bearbeitung einer Anzeige von Ausländern gelten die allgemeinen Grundsätze für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 92 ff. StPO und der Ziffer 1 der Anweisung 1/75.

(2) Erstellen Ausländer Anzeigen, werden sie durch Straftaten geschädigt oder kommen sie als Zeugen in Betracht, sind Aufenthaltsorte und -dauer dieser Bürger in der DDR sowie ihr weiterer Reiseweg sofort zu ermitteln und Bescheide gemäß § 96 StPO möglichst während ihres Aufenthalts in der DDR zu übermitteln.

(3) Bei bevorrechteten Personen bedürfen strafprozessuale Maßnahmen, die sie betreffen, ihrer Einwilligung. Sofern solche Maßnahmen nicht an Ort und Stelle möglich sind, ist um deren Genehmigung über die Abt. Int. Verb. bei der Protokollabteilung des MfAA nachzusuchen.

### **2.2. Maßnahmen bei Abwesenheit.**

Haben die genannten Bürger die DDR bereits verlassen oder ihre Anzeige aus anderen Staaten oder aus Berlin (West) übermittelt, sind von dort benötigte Beweismittel oder weitere Informationen im Wege der Rechtshilfe gemäß Ziffer 1.4. der Anweisung 1/76 anzufordern.

### 2.3. Rückgabe von Gegenständen an Anwesende.

Durch Straftaten geschädigten Ausländern ist vor der Ausreise aus der DDR unter Beachtung des § 119 StPO ihr sichergestelltes Eigentum zurückzuerstatten. Für die Beweisführung erforderliche Fotodokumentationen und exakte Wertermittlungen sind zuvor zu veranlassen.

### 2.4. Rückgabe von Gegenständen an Abwesende.

#### 2.4.1. Rückgabe auf konsularischem Wege.

(1) Ausländer, deren Interessen durch eine Vertretung in der DDR wahrgenommen werden, können auf konsularischem Wege benachrichtigt werden, daß sie als Berechtigte ihr Eigentum persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abholen lassen können. Dazu ist ein neutrales Protokoll ohne Adressaten in zweifacher Ausfertigung mit genauem Sachverhalt, aber in der Regel ohne Angaben zum Täter und mit einer übersichtlichen Aufstellung der sichergestellten Gegenstände der Abt. Int. Verb. zu übersenden, soweit nicht die Konsuln nach Anlage 2 durch den Staatsanwalt des Bezirks oder dessen Stellvertreter unmittelbar schriftlich benachrichtigt werden oder eine Rückgabe nach Ziffer 2.4.2. erfolgt.

(2) Gegenstände von geringem Umfang, wie z. B. Fotoapparate, Schmuck, diverse Papiere und kleinere Beträge an Zahlungsmitteln, können mit dem Protokoll über die Abt. Int. Verb. vermittelt werden. An die Generalkonsulate sind diese Gegenstände mit dem Protokoll durch den Staatsanwalt des Bezirks am Sitz der Vertretung zu übergeben.

(3) Sind die Gegenstände zur Übermittlung nicht geeignet, ist in dem gemäß Absatz (1) zu übersendenden Protokoll der Ort der Aufbewahrung und die Asservatenummer anzugeben und eine angemessene Frist für die Abholung zu setzen.

#### 2.4.2. Rückgabe im grenznahen Raum sozialistischer Staaten.

Bürger der Volksrepublik Polen und der ČSSR können durch den Staatsanwalt unmittelbar schriftlich benachrichtigt werden.

#### 2.4.3. Rückgabe an Ausländer ohne Vertretung in der DDR.

Ausländer, deren Interessen durch eine Vertretung in der DDR nicht wahrgenommen werden, sind über die Abt. Int. Verb. zu benachrichtigen.

#### 2.4.4. Übergabeprotokoll

Werden die Gegenstände vom Berechtigten oder einem Bevollmächtigten abgeholt, ist diesem vom Staatsanwalt nur dann ein gesiegeltes Übergabeprotokoll auszuhändigen, wenn die Gegenstände der Zollvorführungspflicht gemäß § 7 des Zollgesetzes der DDR unterliegen.

#### 2.4.5. Einfuhrgenehmigungsgebühren

Beabsichtigen Berechtigte die Gegenstände an DDR-Bürger oder an ständig in der DDR lebende Ausländer zu übereignen, ist vor der Übergabe die Bezirkszollverwaltung, Abteilung Zollrecht, darüber zu informieren, um die Zulässigkeit nach den Gesetzen der DDR bzw. die Erhebung von Einfuhrgenehmigungsgebühren prüfen zu können.

#### 2.4.6. Rückgabe von Zahlungsmitteln

Sichergestellte Zahlungsmittel fremder Währungen und Mark der DDR aus ordnungsgemäßem Umtausch, der durch entsprechende Umtauschbescheinigungen der Geld- und Kreditinstitute nachgewiesen werden muß, sind – soweit sie nach den devisarechtlichen Vorschriften nicht der selbständigen Einziehung unterliegen – durch die Filialen der Staatsbank der DDR an den Berechtigten überweisen zu lassen (Auskünfte über die Möglichkeit der Überweisung erteilen die Filialen der Staatsbank).

Die Zahlungsmittel sind beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen, wenn eine Überweisung nicht möglich ist.

In den Protokollen gemäß Ziffer 2.4.1. ist zur Unterrichtung des Berechtigten der Verbleib der Zahlungsmittel anzugeben.

### 3. Todesfälle unter verdächtigen Umständen und Leichenüberführungen nach anderen Staaten

#### 3.1. Untersuchungen

(1) Bei Todesfällen von Ausländern unter verdächtigen Umständen ist gemäß § 94 StPO die gerichtsmedizinische Obduktion der Leiche zur Feststellung der Todesursache anzuordnen und der Staatsanwalt des Bezirks zu informieren.

Zu gewährleisten sind:

- die allseitige und zügige Untersuchung, insbesondere die erkennungsdienstliche Behandlung zur Identifizierung (Ziffer 1.2.1. Absatz (4) gilt entsprechend),
- die Aufklärung aller Ursachen und Umstände des Todes und
- alle erforderlichen Beweise, einschließlich verkehrstechnischer und anderer Gutachten.

Soll von der Obduktion abgesehen werden, ist die Abt. Int. Verb. zu informieren.

(2) Bei Todesfällen bevorrechteter Personen unter verdächtigen Umständen ist der Generalstaatsanwalt der DDR durch den Staats-

anwalt des Bezirks fernschriftlich – ausnahmsweise fernmündlich – sofort über die Umstände des Todes und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Obduktionen sind erst nach erfolgter Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der DDR anzuordnen.

### 3.2. Zustimmung zur Leichenüberführung

Vor jeder Freigabe eindeutig identifizierter Leichen ist zur Überführung nach anderen Staaten und Berlin (West) die Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks oder seines Stellvertreters einzuholen.

### 3.3. Abschlußberichte und Informationen

(1) Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Abschlußbericht zusammenzufassen, der nach Inhalt und Form geeignet sein muß, an Vertretungen anderer Staaten weitergeleitet zu werden. Wurde der Tod schuldhaft durch Dritte herbeigeführt, ist nach Abschluß der Ermittlungen anstelle des Abschlußberichts ein Sachstandsbericht für die Vertretung zu fertigen, sofern nicht der Beschuldigte und der Verstorbene Bürger des gleichen Staates sind und das Strafverfahren dem Heimatstaat zur Strafverfolgung übergeben wird.

(2) Bei bevorrechteten Personen sind alle Unterlagen unverzüglich der Abt. Int. Verb. zu übersenden.

3.3.1. Der Staatsanwalt des Bezirks übersendet nach Abschluß der Untersuchungen den in Anlage 2 genannten Konsuln eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls und einen Abschlußbericht. Werden diese Dokumente im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Dritte an die Staatsanwaltschaft des Entsendestaates des Konsuls abgegeben, ist dieser nur davon zu unterrichten (Anlage 1 Ziffer 4.1. ist zu beachten).

3.3.2. Bei Todesfällen unter verdächtigen Umständen von Bürgern der Staaten, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, übersendet der Staatsanwalt des Bezirks eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls und einen auf einem neutralen Bogen ohne Unterschrift und Siegel ausgefertigten Abschlußbericht der HA Kons. Ang. des MIAA.

### 3.4. Abgrenzung zu Pflichten anderer Organe

Die Verantwortlichkeit anderer staatlicher Organe für die Ausfertigung des Leichenpasses und anderer Dokumente sowie für die Überführung der Leichen in andere Staaten und Berlin (West) wird von dieser Anweisung nicht berührt.

Auf die Gemeinsame Anweisung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 und auf die Anweisung 47/71 des Ministers des Innern über Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, vom 20. Juni 1971 in der Fassung vom 30. Juli 1973 wird verwiesen.

#### 4. Jahresbericht und statistische Übersicht

Für den Jahresbericht und die statistische Übersicht ist Anlage 4 verbindlich.

#### 5. Schlußbestimmung

5.1. Die Anweisung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

5.2. Die Anweisung ist in gleicher Weise für die Militärstaatsanwaltschaft verbindlich.

5.3. Es wird aufgehoben:

Anweisung 6/68 vom 31. 5. 1968 und alle im Zusammenhang stehenden Weisungen.

5.4. Die Anweisung berührt nicht die nachstehenden Dokumente:

- Gemeinsame Anweisung über die Verfahrensweise bei Verstößen gegen Gesetze der DDR durch Personen, die am Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin teilnehmen, vom 3. 6. 1972,
- Gemeinsame Anweisung über die Verfahrensweise bei Verstößen gegen Gesetze der DDR gegenüber Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die zeitweise in die DDR einreisen, vom 3. 6. 1972,
- Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR über die Einleitung und Realisierung von Personenfahndungen (Fahndung/Verhaftung) auf Transitwegen zwischen der BRD und Westberlin vom 1. 6. 1972,
- Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten an der Staatsgrenze der DDR zur Volksrepublik Polen und zur CSSR vom 10. Februar 1977,
- Anweisung Nr. 1/69 des Generalstaatsanwalts der DDR über die Bearbeitung von Strafsachen bei Beteiligung von Angehörigen der zeitweilig in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte und deren Familienangehörigen vom 14. März 1969,
- Gemeinsame Anweisung über die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr mit Beteiligung von Militärpersonen vom 30. November 1973.

Dr. Dr. h. c. Streit

## Anlage 1

### Zum Verkehr mit Vertretungen anderer Staaten in konsularischen Angelegenheiten

#### 1. Grundsätze

Zur Wahrnehmung der Interessen von Ausländern in Strafsachen sind nur die konsularischen Amtspersonen und mit konsularischen Funktionen betraute Mitglieder der Vertretungen anderer Staaten nachstehend Konsuln genannt berechtigt<sup>1</sup>.

Dabei ist es unerheblich, wo die Bürger des Entsendestaates zum Zeitpunkt der Straftat ihren ständigen Wohnsitz haben bzw. wo sie geboren sind. Die Interessenwahrnehmung des Konsuls darf sich jedoch nicht auf Personen beziehen, die neben der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates gleichfalls die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen (Doppelstaatler). Sie gelten als Staatsbürger der DDR, es sei denn, zwischenstaatlich ist etwas anderes vereinbart.

Die dem Konsul von der DDR gewährten Rechte sind in dem mit dem betreffenden Staat abgeschlossenen Konsularverträgen oder in anderen Vereinbarungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit festgelegt.

Den Konsuln jener Staaten, mit denen keine Konsularverträge oder andere Vereinbarungen abgeschlossen wurden, gewährt die DDR Rechte zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Bürger aufgrund des Völkergewohnheitsrechts und auf der Basis der Gegenseitigkeit (d. h. analog den Rechten, die unseren Konsuln in den betreffenden Staaten gewährt werden).

Die Interessenwahrnehmung durch den Konsul kann immer nur im Rahmen der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere der Grundprinzipien der souveränen Gleichheit und des

---

#### Fußnote 1

Konsuln sind:

- die Leiter der Konsularabteilungen bei den Vertretungen anderer Staaten oder andere mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragte diplomatische Personen. Sie führen in der Regel einen diplomatischen Rang, z. B. Botschaftsrat, 1. Sekretär, 2. Sekretär, 3. Sekretär, Attaché;
- die Leiter der konsularischen Vertretungen sowie die anderen konsularischen Amtspersonen.

Diese führen einen konsularischen Rang, z. B. Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul.

Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, sowie der gesetzlichen Bestimmungen der DDR erfolgen. In Strafsachen bedeutet das, daß der Konsul nicht berechtigt ist, selbst Ermittlungen durchzuführen oder in irgendeiner Weise Einfluß auf die Ermittlungen auszuüben.

## 2. Legitimation

Die Mitglieder der Vertretungen anderer Staaten in der DDR (Diplomatische Missionen, Konsularische Vertretungen), sind im Besitz eines mit Lichtbild versehenen Ausweises der Protokollabteilung des MfAA, in dem der Name und der Rang des Inhabers eingetragen ist. In konsularischen Angelegenheiten können nur Inhaber eines

- Diplomaten-Ausweises                      - Farbe: rot,
  - Konsular-Ausweises                      - Farbe: blau
- tätig werden.

Bestehen Zweifel an der Legitimation bei Vorsprachen nichtavisierten Mitglieder von Vertretungen anderer Staaten, ist eine Rückfrage bei der Abt. Int. Verb. notwendig, die mit der Protokoll-Abt. des MfAA eine Klärung herbeiführt.

## 3. Konsularische Rechte im Strafverfahren

Die DDR gewährt im Strafverfahren folgende konsularische Rechte:

- das Recht auf Information über die Festnahme oder Verhaftung eines Bürgers des Entsendestaates;
- das Recht, Verbindung zu dem in Haft befindlichen Bürger aufzunehmen und zu unterhalten.

Dieses Recht umfaßt Besuche und Korrespondenzen. Der verhaftete Bürger ist seinerseits berechtigt, sich mit seinem Konsul in Verbindung zu setzen. Dem Konsul wird beim Besuch des Verhafteten in der Regel nicht vorgeschrieben, daß er sich in Deutsch oder in einer der Weltsprachen mit dem Untersuchungsgefangenen zu unterhalten hat. Ist es erforderlich, den Inhalt des Gesprächs zu überwachen, kann der Staatsanwalt bzw. Untersuchungsleiter mit einem Dolmetscher daran teilnehmen;

- das Recht, den verhafteten Bürger in Rechtsfragen, insbesondere zur Sicherung der strafprozessualen Rechte, zu beraten und zu unterstützen;
- das Recht der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, soweit nicht gemäß §§ 211, 246 StPO die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird;
- das Recht, sich über den Stand und den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Dieses Recht umfaßt grundsätzlich nicht die Einsichtnahme in Ermittlungsakten;
- das Recht, Erkundigungen über Strafverfahren gegen ihre Bürger einzuholen, wenn diese sich nicht in Haft befinden.



Die Sicherheitsinteressen der DDR oder fehlende Gegenseitigkeit können im Einzelfall auch eine Modifizierung der dem Konsul des betreffenden Staates bei Strafverfahren gegen einen seiner Bürger eingeräumten Rechte erfordern. Eine bestätigte Auskunftsperre gemäß Ziffer 1.3.1. der Anweisung schließt Besuche und Korrespondenzen mit dem Verhafteten während der Sperrzeit aus.

#### **4. Der Verkehr mit Konsuln**

##### **4.1. Direktverkehr**

Konsuln der Staaten, mit denen die DDR in Konsularverträgen den direkten Verkehr mit den staatlichen Organen vereinbart hat, können sich in Ausübung der in Ziffer 3 genannten Rechte direkt an die Staatsanwälte in ihrem Konsularbezirk wenden.

An Konsuln der in Anlage 2 genannten Staaten können Auskünfte, die das konkrete Strafverfahren gegen einen ihrer Bürger betreffen, unter Beachtung von Ziffer 1.3.1. und 1.3.4. Absatz (1) dieser Anweisung erteilt werden.

Schreiben sind vom Staatsanwalt des Bezirks oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

##### **4.2. Eingeschränkter Direktverkehr**

Konsuln der in Anlage 3 genannten Staaten, mit denen die DDR in Konsularverträgen den direkten Verkehr mit staatlichen Organen der DDR vereinbart hat, sind nur Fragen technisch-organisatorischen Inhalts zu beantworten. Der Abt. Int. Verb. sind Gesprächsvermerke zu übersenden.

Bei anderen Anfragen einschließlich solcher, die mit einer Entscheidung verbunden sind, ist das Ergebniss der Prüfung über die Abt. Int. Verb. der HA Kons. Ang. des MfAA zuzuleiten.

Bei schriftlichen Anfragen ist in gleicher Weise zu verfahren und eine Ablichtung des Schreibens des Konsuls beizufügen.

##### **4.3. Indirekter Verkehr der Konsuln über das MfAA**

Konsuln der übrigen Staaten (einschließlich VR China und VR Albanien) bedürfen für den Verkehr mit staatlichen Organen der DDR der Vermittlung der HA Kons. Ang. des MfAA.

Spricht ein Konsul ohne diese Vermittlung bei staatlichen Organen der DDR vor, ist das Anliegen nur entgegenzunehmen und der Konsul an die HA Kons. Ang. des MfAA zu verweisen.

Das Anliegen des Konsuls und dazu erforderliche Informationen sind der Abt. Int. Verb. schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

**Anlage 2****Verzeichnis der Vertretungen anderer Staaten für den Direktverkehr in konsularischen Angelegenheiten mit der Staatsanwaltschaft und Muster für Mitteilungen an Konsuln****1. Anschriften der Vertretungen****Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

- Botschaft der UdSSR,  
Leiter der Konsularabteilung  
108 Berlin, Unter den Linden 63/65, Tel. 2 29 11 29/2 29 11 10,  
zuständig für die Bezirke: Berlin, Frankfurt/O., Cottbus, Potsdam  
und Magdeburg.
- Konsularische Vertretungen
  - Generalkonsulat der UdSSR in Rostock,  
25 Rostock, Thünenstraße 3, Tel. 2 61 48/2 61 68,  
zuständig für die Bezirke: Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.
  - Generalkonsulat der UdSSR in Leipzig,  
7022 Leipzig, Kickerlingsberg 18, Tel. 5 14 88/59 22 03,  
zuständig für die Bezirke: Leipzig, Halle, Erfurt und Suhl.
  - Generalkonsulat der UdSSR in Karl-Marx-Stadt,  
90 Karl-Marx-Stadt, Dr.-Richard-Sorge-Straße 8,  
Tel. 3 07 77,  
zuständig für die Bezirke: Karl-Marx-Stadt, Dresden und Gera.

**Volksrepublik Polen**

- Botschaft der VR Polen,  
Leiter der Konsularabteilung,  
108 Berlin, Unter den Linden 72, Tel. 2 20 25 51/2 29 84 32,  
zuständig für die Bezirke: Berlin, Frankfurt/O., Cottbus, Potsdam  
und Magdeburg.
- Konsularische Vertretungen
  - Generalkonsulat der VR Polen in Leipzig,  
7022 Leipzig, Poetenweg 41, Tel. 5 27 63,  
zuständig für die Bezirke: Leipzig, Halle, Dresden, Karl-Marx-  
Stadt, Gera, Erfurt und Suhl.

- 000086
- **Généalkonsulat der VR Polen in Rostock,**  
25 Rostock, Stephanstraße 7, Tel. 2 30 43/2 30 44,  
zuständig für die Bezirke: Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.

#### **Ungarische Volksrepublik**

Botschaft der Ungarischen Volksrepublik,  
Leiter der Konsularabteilung,  
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 6, Tel. 2 20 25 61.

#### **Tschechoslowakische Sozialistische Republik**

Botschaft der ČSSR,  
Leiter der Konsularabteilung,  
1054 Berlin, Schönhauser Allee 175, Tel. 2 82 60 23 / 2 82 50 96.

#### **Volksrepublik Bulgarien**

Botschaft der Volksrepublik Bulgarien,  
Leiter der Konsularabteilung,  
110 Berlin, Berliner Straße 127, Tel. 4 80 01 71.

#### **Sozialistische Republik Rumänien**

Botschaft der SR Rumänien,  
Leiter der Konsularabteilung,  
110 Berlin, Parkstraße 23, Tel. 4 82 51 41/4 82 51 92.

#### **Sozialistische Republik Vietnam**

Botschaft der SR Vietnam,  
Leiter der Konsularabteilung,  
1157 Berlin, Hermann-Duncker-Straße 125, Tel 5 09 82 62.

#### **Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien**

Botschaft der SFR Jugoslawien,  
Leiter der Konsularabteilung,  
104 Berlin, Albrechtstraße 26, Tel. 2 82 61 55/2 82 34 48.

#### **Koreanische Volksdemokratische Republik**

Botschaft der Koreanischen VDR,  
Leiter der Konsularabteilung,  
108 Berlin, Glinkastraße 5, Tel. 2 29 80 13.

#### **Republik Kuba**

Botschaft der Republik Kuba,  
Leiter der Konsularabteilung,  
1034 Berlin, Warschauer Straße 5/9, Tel. 5 89 41 19/4 80 01 26.

BSU

000087

1/2

2/74

Blatt 11

**Mongolische Volksrepublik**

Botschaft der Mongolischen Volksrepublik,  
Leiter der Konsularabteilung,  
1157 Berlin, Fritz-Schmenkel-Straße 81, Tel. 5 09 01 19.

**2. Muster für die Übersendung von Protokollen bei Todesfällen  
unter verdächtigen Umständen an die unter Ziffer 1 dieser Anlage  
angeführten Konsuln**

Kopfbogen

Anschrift

Nach Abschluß der Ermittlungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zum Tod unter verdächtigen Umständen des Staatsbürgers der ...

Name, Vorname, Geburtstag und -ort

am . . . . . in . . . . . übersende ich einen Abschlußbericht und eine  
Durchschrift des Obduktionsprotokolls.

(Dienstsiegel)

Staatsanwalt des Bezirks

**3. Muster für Haftmitteilungen an die unter Ziffer 1 dieser Anlage angeführten Konsuln**

Kopfbogen

BSU

000088

Generalkonsulat der ..... Botschaft der .....

Leipzig

Leiter der Konsularabteilung

Berlin

Az.

Auf der Grundlage des Artikels ..... des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der ..... möchte ich Sie unterrichten, daß der Staatsbürger der .....

Name, Vorname

geboren am ..... in .....

Nr. des Passes/Personalausweises

Beruf/Tätigkeit

Betrieb der DDR/Montagebetrieb des Heimatstaates

Wohnanschrift in der DDR

Wohnanschrift im Heimatstaat

Grund des Aufenthalts in der DDR

am ..... in ..... in Untersuchungshaft genommen wurde.

Der Beschuldigte steht im dringenden Verdacht, am ..... in ..... sozialistisches Eigentum im Werte von ..... M entwendet zu haben, strafbar gemäß § ..... des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

(Dienstsiegel)

Staatsanwalt des Bezirks

NS.

(Der Sachverhalt ist kurz und präzise unter Verwendung des gesetzlichen Tatbestandes ohne Einzelheiten, wie im Beispiel dargelegt, anzugeben. Die Notwendigkeit des Erlasses eines Haftbefehls muß aber daraus ersichtlich sein.

Bei mehreren Beschuldigten ist der Sachverhalt nur einmal anzuführen.

Die Mitteilung darf nur Angaben zu Bürgern des Entsendestaates enthalten).

**Anlage 3****Konsularverträge der DDR mit nichtsozialistischen Staaten**

<b>Staat :</b>	<b>Datum :</b>	<b>Quelle :</b>
1. Republik Österreich in Kraft seit	26. 03. 1975 13. 10. 1975	GBI. II 1975 S. 125 ff. GBI. II 1975 S. 206
2. Republik Finnland in Kraft seit	28. 04. 1975 12. 06. 1976	GBI. II 1975 S. 133 ff. GBI. II 1976 S. 160
3. Republik Guinea in Kraft seit	11. 12. 1975 24. 04. 1977	GBI. II 1976 S. 193 ff. GBI. II 1977 S. 186
4. Republik Indien in Kraft seit	12. 12. 1975 05. 05. 1977	GBI. II 1976 S. 161 ff. GBI. II 1977 S. 186
5. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft seit	04. 05. 1976 06. 10. 1976	GBI. II 1976 S. 175 ff. GBI. II 1976 S. 335
6. Republik Zypern in Kraft seit	02. 11. 1976	GBI. II 1977 S. 213 ff. GBI. II
7. Republik Guinea-Bissau in Kraft seit	17. 11. 1976	GBI. II 1977 S. 227 ff. GBI. II
8. Republik Mocambique in Kraft seit	13. 12. 1976	GBI. II 1977 S. 240 ff. GBI. II
9. Volksdemokratische Republik Jemen in Kraft seit	21. 03. 1977	GBI. II GBI. II
10. Vereinigte Mexikanische Staaten	30. 05. 1977	GBI. II

**Anmerkung :**

Der Abschluß und die Inkraftsetzung weiterer Konsularverträge ist ständig zu ergänzen.

## Anlage 4

### 1. Jahresbericht

Die Staatsanwälte der Bezirke übersenden jährlich bis 31. Januar an die Abt. Int. Verb. einen Bericht über

- wesentliche Probleme der Abschnitte 1. bis 3. dieser Anweisung;
- die Anleitung, Kontrolle und Schulung der Staatsanwälte der Kreise und von Angehörigen der Untersuchungsorgane;
- Probleme der Öffentlichkeitsarbeit und Gesetzlichkeitsaufsicht;
- den direkten Verkehr mit Vertretungen anderer Staaten in der DDR;
- Schlußfolgerungen, Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bearbeitung der Verfahren, an denen Ausländer beteiligt sind;
- andere bedeutsame oder überörtlich auszuwertende, zu lösende oder zu verallgemeinernde Probleme im Zusammenhang mit Ausländern.

Dem Bericht sind statistische Übersichten zu

- Strafverfahren gegen Ausländer,
- Strafverfahren gegen DDR-Bürger wegen in anderen Staaten begangener Straftaten, die aufgrund eines Ersuchens der Justizbehörden des Tatstaates durchgeführt wurden,

beizufügen.

Die Abt. Int. Verb. kann mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Generalstaatsanwalts zusätzliche statistische Übersichten anfordern.

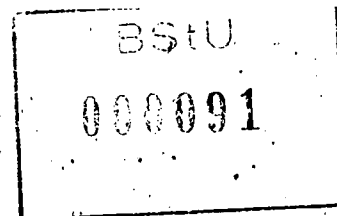
### 2. Statistische Übersicht zu Strafverfahren gegen Ausländer

Es sind alle im Kalenderjahr eingeleiteten Verfahren zu erfassen. Reste aus dem Vorjahr werden als zusätzliche rote Zahlen nur in den Spalten 26 bis 38 vermerkt.

Verfahren, die an andere Bezirke übergeben werden, sind von den übernehmenden Bezirken zu erfassen. Sind die Verfahren bis 31.12. noch nicht übergeben, erfassen sie die Abgebenden, während die Übernehmenden im nächsten Berichtsjahr nur den Abschluß als rote Zahlen vermerken.

Auf dem Formblatt 1 der Kriminalstatistik sind in die Zeilen der Spalte 0 die Staaten, gegen deren Bürger Strafverfahren eingeleitet wurden, jeweils in alphabetischer Reihenfolge nach Staatengruppen einzutragen:

- sozialistische Staaten,
- NATO-Staaten, einschließlich USA und Kanada,
- andere europäische Staaten,
- afrikanische Staaten,
- Staaten der übrigen Welt,
- Berlin (West),
- Staatenlose ohne Wohnsitz in der DDR.



- Spalte 1 Zahl der Beschuldigten insgesamt  
 Spalte 2 davon Haftsachen
- Spalte 3 bis 19 Straftaten bzw. Straftatengruppen**
- Spalte 3 Verbrechen nach dem 1. u. 2. Kap. d. StGB  
 Spalte 4 vorsätzliche Tötung  
 Spalte 5 vorsätzliche Körperverletzung  
 Spalte 6 Vergewaltigung  
 Spalte 7 andere Sexualstraftaten  
 Spalte 8 Raub und Erpressung  
 Spalte 9 Rowdytum  
 Spalte 10 ungesetzlicher Grenzübertritt  
 Spalte 11 Widerstand gegen staatliche Maßnahmen  
 Spalte 12 öffentliche Herabwürdigung  
 Spalte 13 andere Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung
- Spalte 14 Straftaten gegen soz. Eigentum und die Volkswirtschaft  
 Spalte 15 Straftaten gegen persönliches und privates Eigentum  
 Spalte 16 Straftaten gegen das Zoll-, Devisen-, Suchtmittel- und Giftgesetz
- Spalte 17 Verkehrsstraftaten einschl. §§ 200, 201 StGB  
 Spalte 18 Verletzung der Unterhaltspflicht  
 Spalte 19 sonstige Straftaten insgesamt
- Spalte 20 Beschuldigte, die die Straftat, deren Folgen in der DDR eintraten, im Ausland begingen**
- Spalte 21 bis 25 Beschuldigte nach der Art ihres Aufenthalts in der DDR**
- Spalte 21 Touristen, Transitreisende, Seeleute mit Landgang, Tagesaufenthaltsgenehmigung u. a.  
 Spalte 21 a Transitreisende im Sinne des Abkommens vom 17. 12. 1971  
 Spalte 22 zeitweilig in der DDR beschäftigte Werktätige aufgrund von Regierungsabkommen und anderen Verträgen



Spalte 23	ständig in der DDR lebende Bürger anderer Staaten
Spalte 24	Studenten, Fachschüler und Praktikanten
Spalte 25	Beschuldigte ohne Aufenthaltserlaubnis
Spalte 26 bis 40	<b>Ausgang der im Kalenderjahr eingeleiteten Verfahren</b>
Spalte 26	Abgabe an andere Staaten durch GStA
Spalte 27	Abgabe an andere Staaten durch Staatsanwalt des Bezirks
Spalte 28	Freiheitsstrafe
Spalte 29	Haftstrafe
Spalte 30	Ausweisung (Hauptstrafe)
Spalte 31	Verurteilung auf Bewährung
Spalte 32	Geldstrafe
Spalte 33	öffentlicher Tadel
Spalte 34	Abgabe an gesellschaftliche Gerichte
Spalte 35	Absehen von Strafe
Spalte 36	vorläufige Einstellungen
Spalte 37	Freisprüche
Spalte 38	Einstellungen
Spalte 39	
Spalte 40	per 31.12. nicht abgeschlossene Verfahren
Spalte 41	Sicherheitsleistungen

### **3. Statistische Übersicht zu Strafverfahren gegen DDR-Bürger**

In der statistischen Übersicht zu Strafverfahren gegen DDR-Bürger, die in anderen Staaten Straftaten begangen haben und gegen die die Strafverfolgung in der DDR aufgrund eines Ersuchens der Justizbehörden des Tatortstaates erfolgte, sind in der Spalte 0 die jeweiligen Tatortstaaten einzusetzen und die anderen Spalten in gleicher Weise auszufüllen.

**Anlage 5**

— Mitteilung über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Bürger anderer Staaten —

**Anlage 6**

— Mitteilung über den Ausgang derselben —

sind unter den Bestell-Nummern 28041 bzw. 28042 vom Vordruck-Leitverlag Osterwieck zu beziehen.

**Anlage 7****Mitteilung über den Termin der Hauptverhandlung**

(Nur zu erteilen, wenn ausländische Vertretungen um Terminsnachricht oder um Teilnahme an der Hauptverhandlung ersucht haben).

In der Strafsache

gegen ..... (Name, Vorname)

wegen .....

Staatsbürgerschaft: .....

bzw. ständiger Einwohner von Berlin (West):

hat das ..... gericht in .....  
(Ort, Straße, Nr. genau bezeichnen)

das Hauptverfahren gemäß § .....

eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung auf

den ....., ..... Uhr  
anberaumt.

Bestehen Bedenken gegen die Anwesenheit eines Mitarbeiters der ausländischen Vertretung in der Hauptverhandlung?

ja/nein

Wurde Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 StPO bereits beantragt?

ja/nein

Im Auftrag

Staatsanwalt

## Anlage 8

### Hinweis zu Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

Es gibt Personen die zwei oder mehrere Staatsbürgerschaften besitzen.

Für diese Fälle gilt folgende Regelung:

1. Bei einem DDR - B ü r g e r , der gleichzeitig eine andere Staatsbürgerschaft besitzt, findet § 3 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. 2. 1967 (GBl. I S. 3) Anwendung. Danach können Staatsbürger der DDR aus einer anderen Staatsbürgerschaft keine Rechte und Pflichten herleiten. Das entspricht dem Völkerrechtsprinzip des Primats der Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsortes. Konsuln anderer Staaten dürfen nicht für diese Personen gegenüber Organen der DDR tätig werden, es sei denn, zwischenstaatlich ist etwas anderes vereinbart.
2. Bei Ausländern, die mehrere Staatsbürgerschaften besitzen, jedoch nicht DDR-Bürger sind, kann die DDR entscheiden, welche Staatsbürgerschaft sie als vorrangig betrachtet.

Begründete Vorschläge sind der Abt. Int. Verb. zuzuleiten.

## Anlage 9

## Maßnahmen bei Vorkommnissen mit bevorrechteter Person

1. Werden solche Personen bei der Begehung von Straftaten angetroffen, sind sie von der Fortsetzung ihres Handelns abzuhalten und auf ihr rechtswidriges Verhalten hinzuweisen. Nach Kontrolle ihres Legitimationsdokuments sind sie um Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts zu ersuchen.

2. Prüfungshandlungen  
nicht zulässig

zulässig unter Wahrung der Unverletzlichkeit  
ihrer Person

- Befragung dieser Person gegen ihren Willen
- Vernehmung als Beschuldigter
- Zu- und Vorführung
- zwangsweise Vorführung im Sinne des OWG
- vorläufige Festnahme
- Inhaftierung
- Durchsuchung
- Beschlagnahme
- Anwendung der Alkoholprüfröhrchen
- Blutentnahme und andere körperliche Untersuchungen
- Abnahme von Fingerabdrücken
- Anfertigung von Lichtbildern und anderen Maßnahmen, der Personenbeschreibung
- Gegenüberstellung

- Befragung bzw. zeugenschaftliche Vernehmung dieser Person mit deren Einverständnis
- Vernehmung von anderen Zeugen
- Sicherung trassologischer, biologischer und anderer Spuren, Sicherung von Vergleichsmaterial
- Tatortbefundsberichte mit Bilddokumentation
- Gutachten über technische Untersuchungen an Fahrzeugen, anderen Maschinen und Geräten
- Gutachten über ärztliche Befunde
- histologische und chemisch-toxikologische, Blutgruppen-, serologische Gutachten sowie Obduktionsgutachten

3. Informationen

VP an KStA

KStA an BStA

BStA an GStA

Sofort bei Straftatenverdacht

an BStA Sofortmeldung

falls Einleitung eines EV beabsichtigt zur vorherigen Zustimmung

Sofort bei Geschädigten/Opfern

an BStA Sofortmeldung

sofort fernschriftlich bzw. fernmündlich

Sofort bei unnatürl. Todesfällen

Bei besonders bedeutsamen Vorkommnissen mit bevorrechteten Personen ist unverzüglich auf dem Dienstweg der zuständige Stellvertreter des Generalstaatsanwalts über den Sachverhalt und veranlaßte Maßnahmen zu unterrichten.

000095

BStA

1/2

2/74

Blatt 17

## Anlage 10

## Übersicht

## Immunitäten bevorrechteter Personen und deren Legitimationsdokumente

Dokumente	Ausweis- Kenn-Nr.	Kfz- Kennz.	Personenkreis	Immunitäten
1. Roter „Diplo- maten- ausweis“ des MfAA	Nr....-1 Nr....-2 Nr....-3	CD CD CD	Botschafter u. deren Angehörige Diplomaten u. deren Angehörige Konsularische Amtspersonen u. deren Angehörige lt. Vertrag	voll
4.	Nr....-4	CD	Verwaltungs- u. technisches Personal diplom. Vertretungen lt. Vertrag u. deren Angehörige	
5. Blauer „Kon- sular- ausweis“ des MfAA	Nr....-5	CC	Konsularische Amtspersonen u. deren Angehörige	voll soweit sie nicht bei der Begehung v. Verbrechen angetroffen werden
6. Grüner „Aus- weis“ des MfAA	Nr....-6	CY	Verwaltungs- u. techn. Personal der diplom. Vertretungen u. deren Ange- hörige	voll in Strafsachen, in Zivilsachen nur in Ausübung der dienstlichen Funktion
7. Grüner „Aus- weis“ des MfAA	Nr....-7	CY	Verwaltungs- u. techn. Personal der konsul. Vertretungen u. deren Ange- hörige lt. Vertrag	
8. Grüner „Aus- weis“ des MfAA	Nr....-8	CY	Verwaltungs- u. techn. Personal der konsul. Vertretungen u. deren Ange- hörige	nur in Ausübung der dienstlichen Funktion
9. Grüner „Aus- weis“ des MfAA	Nr....-9	CY	Dienstpersonal der diplom. u. konsul. Vertretungen u. deren Angehörige	
10. — Diplomatenpässe soz. Staaten — Reisedokumente anderer Staaten mit Dipl.-Visum d. DDR od. Registr.-Vermerk d. MfAA			Bevorrechtete Personen mit zeitw. Auf- enthalt in der DDR (dienstl. privat Transit)	voll
11. Laissez-passer (roter Einband) der UNO mit Registrierver- merk des MfAA			Beamte der UNO u. andere intern. Org.	voll
12. Laissez-passer (blauer Ein- band) der UNO mit Registrierver- merk des MfAA			wie Ziffer 11	nur in Ausübung der dienstlichen Funktion

000096

BStU

Ministerium für Staatssicherheit  
Hauptabteilung IX/AKG  
Bereich Grundsatzfragen

Berlin, 20. April 1983  
IX/AKG/GF/ /OS os-ar  
IX/ /83

BSU

000097

Hauptabteilung IX/  
*Verfahren 1/74*  
*(1/83)*

Änderung der Ziffer 1.5. der Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwaltes der DDR

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat mit Wirkung vom 1. 4. 83 die Ziffer 1.5. seiner Anweisung 1/74

"Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten oder ständige Einwohner von Berlin (West) beteiligt sind"

geändert.

Jetzt wird zeitweilig in der DDR aufenthältigen Ausländern, bei denen im Ermittlungsverfahren von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen abgesehen wird, die Aufenthaltsberechtigung nicht nur zeitlich und örtlich begrenzt, sondern sie müssen ihr Reisedokument gegen eine von VPKA auszustellende Identitätsbescheinigung hinterlegen, wobei der Austausch der Dokumente über den Staatsanwalt erfolgt.

Leiter des Bereiches

*[Handwritten Signature]*  
Plache  
Oberstleutnant

Anlage  
Änderung der AW 1/74  
des GStA der DDR

BSIU  
000008

Anderung der Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwaltes der DDR in der Fassung vom 1. 1. 76

Ziffer 1.5. Ausreisebeschränkung

(1) Wird in Ermittlungsverfahren von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen abgesehen, ist zur Sicherung der erforderlichen Anwesenheit von zeitweilig sich in der DDR aufhaltenden Ausländern durch den Staatsanwalt anzuordnen, daß das Reisedokument des Beschuldigten bei der Abteilung PM des VPKA gegen eine für diesen Zweck auszustellende Identitätsbescheinigung hinterlegt wird.

Die schriftliche Verfügung des Staatsanwaltes mit der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer und dem -ort ist mit dem Reisedokument des Beschuldigten dem Leiter der Abteilung PM des VPKA zuzuleiten.

Der Staatsanwalt hat die Notwendigkeit der Fortdauer der Ausreisebeschränkung jederzeit zu prüfen und dies aktenkundig zu machen. Entfallen die Voraussetzungen für die Ausreisebeschränkung, hat der Staatsanwalt unverzüglich deren Aufhebung zu veranlassen.

Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, daß er sich zur Bestreitung seiner Aufwendungen an eine seine Interessen in der DDR wahrnehmende Vertretung wenden kann.

(2) Die Maßnahme nach Absatz (1) ist nicht auf Transitreisende zwischen der BRD und Berlin (West) anzuwenden.